

Berufliche Schulen Berta Jourdan

Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen
Adlerflychtstraße 24, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-35271 – Telefax: 069 212-40521

Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler

in 3-facher Ausfertigung

- Schüler/in
 Praktikumsbetrieb
 Schule

Fachrichtung Sozialwesen

Zwischen dem Praktikumsbetrieb (Bitte in Blockschrift ausfüllen!)

Name des Praktikumsbetriebes _____
Ansprechpartner/in _____
Straße _____
Ort _____
Telefon _____
Fax _____
E-Mail _____

und der Praktikantin / dem Praktikanten (Fachoberschülerin / Fachoberschüler)

Vorname _____
Name _____
Straße _____
Wohnort _____
Geburtsdatum _____
gesetzlicher Vertreter _____
Telefon _____

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung geschlossen:

§ 1

Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Die Fachoberschülerin/Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im **Schuljahr 2017/2018** im o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung dauert vom **1. August 2017 bis zum 15. Juni 2018**.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen.

Auf Basis des Jugendarbeitsschutzgesetzes ergeben sich folgende Urlaubsansprüche:

Alter Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres	Jahresurlaub gem. §19 JArbSchG (5-Tage-Woche)	Jahresurlaub gem. §19 JArbSchG (3-Tage-Woche)
noch nicht 16	30 Tage	18 Tage
noch nicht 17	27 Tage	16 Tage
noch nicht 18	25 Tage	15 Tage

HINWEIS: Voranstehendes setzt einen Jahresurlaubsanspruch voraus, die Praktikumsdauer ist jedoch in der Regel kürzer. Der zu gewährende Urlaub verkürzt sich entsprechend.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/von dem Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb meldet die Praktikantin/den Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft an.

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin oder einen geeigneten Praktikumsanleiter, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt (die) Fehltage zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

Der Betrieb zahlt der Praktikantin / dem Praktikanten **monatlich eine Vergütung** in Höhe von

Euro

und gewährt Urlaub im Umfang von

Tagen

§ 4

Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum, Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

Ort, Datum, Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/
eines gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der Schule

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Praktikumsbetriebes

Informationen zum Praktikum

Ansprechpartner für Fachoberschülerinnen / Fachoberschüler, Eltern und Praktikumsbetriebe:

Frau Abken, Abteilungsleitung, und die jeweiligen Klassenlehrer/innen, die unter der Rufnummer der Schule zu erreichen sind: 069 212 35271 (Sekretariat).

Anforderungen und Inhalte

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 02. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 muss die Praktikantin / der Praktikant in der Jahrgangsstufe 11 ein gelenktes Praktikum in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, in öffentlichen Verwaltungen, Behörden und Institutionen oder sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen absolvieren. Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es hat Ausbildungscharakter. Die Praktikanten sollen einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf bekannt gemacht werden. Sie sollen in verschiedenen Arbeitsbereichen des Betriebes, in dessen Aufbau und die Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Das Ausbildungsziel des Praktikums wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einen Einblick in die Inhalte einer ihrem Tätigkeitsfeld entsprechenden Berufsausbildung erhalten. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft. Der Praktikumsbetrieb kann das Praktikum innerhalb des beschriebenen Rahmens inhaltlich selbst ausgestalten. Geeignet für die Durchführung eines Praktikums sind Betriebe und Unternehmen der Wirtschaft einschließlich staatlicher Unternehmen sowie sonstige vergleichbare private oder staatliche Einrichtungen, bei denen jeweils auf Grund ihres Tätigkeitsfeldes davon ausgegangen werden kann, dass die inhaltlichen Vorgaben erfüllt werden. Für den Bereich „Sozialwesen“ kommen nur sozialpädagogische Einrichtungen infrage, z.B. Kindertagesstätten, Horte oder auch Kinder – und Jugendhäuser. Die Betriebe sollen im Einzugsbereich unserer Schule liegen. Der Nachweis eines erfolgreich abgeleisteten Praktikums und die rechtzeitige Vorlage des wöchentlichen Tätigkeitsberichtes sowie der abschließende ausführliche Jahresbericht sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 und die Teilnahme an der Abschlussprüfung der FOS.

Versicherungsrechtliche Einordnung

Die Praktikantin/ der Praktikant ist gesetzlich gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII „Gesetzliche Unfallversicherung“). Sie / er unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei Schäden, die die Praktikantin / der Praktikant im Zusammenhang mit den ihr / ihm übertragenen Tätigkeiten bzw. der fachpraktischen Ausbildung verursacht hat, erhält sie / er persönlichen Haftpflichtversicherungsschutz. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, die von der Praktikantin / dem Praktikanten in Betrieb genommen werden. Damit sind jegliche Schäden ausgeschlossen, die beim Gebrauch von Fahrzeugen, einschließlich des Be- und Entladens, entstehen. Falls Erziehungsberechtigte, die Praktikantin / der Praktikanten selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Anforderung an den Praktikumsbetrieb

Die Durchführung des Praktikums erfordert weder einen detaillierten Ausbildungsplan noch eine Ausbilderin / einen Ausbilder mit Ausbildereignungsprüfung. Allerdings sollte der Praktikumsbetrieb dafür sorgen, dass der Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Bereichen erfolgt.

Praktikumsnachweise

Die Praktikantin / der Praktikant führt in jedem Praktikumsmonat einen Anwesenheitsnachweis, der vom Praktikumsbetrieb geprüft und unterzeichnet wird. Zum Schulhalbjahresende (Januar) bestätigt der Praktikumsbetrieb, dass ein erfolgreicher Abschluss des Jahrespraktikums zu erwarten ist. Vor den Sommerferien, zum Zeitpunkt der Zulassungskonferenz, bescheinigt der Praktikumsbetrieb in Form einer Beurteilung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

Tägliche Arbeitszeit

Sofern dies die betriebspezifischen, tarifvertraglichen sowie gesetzlichen Regelungen zulassen, sollte die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden betragen (zzgl. Pausen). Zu beachten sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes sowie die jeweils gültige Tarifvereinbarung.

Praktikumsvergütung

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Praktikumsvergütung. Sofern allerdings eine Vergütung zahlenmäßig im Praktikumsvertrag festgelegt wird, hat die Praktikantin / der Praktikant das Recht auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die in den letzten Jahren üblicherweise vereinbarte Praktikumsvergütung lag zwischen 100 und 300 € monatlich. Einige Praktikumsbetriebe gewähren außerdem einen Fahrkostenzuschuss.